



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 011

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3178

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0610/AT

Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) durch die Kommission und Eröffnung der normalen Verfahrensfrist.

The recourse to urgency disputed - Contestation de l'urgence - Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens - \ Отказ на искане за извънредна процедура - Možnost použít zrychleného řízení zpochybněna - Anfægtelse \ af henvisningen til hasteprocedurer - Αμφισβήτηση του επειγόντος - Rechazo de urgencia - Kiireloomuliste \ põhjustele tuginemise vaidlustamine - Kiireellisyyden kiistäminen - Osporena je primjena hitnog postupka - \ A sürgösség igénybevétele vitatott - Contestazione dell'urgenza - Ginčijama skubos tvarka - Apstrīdēta \ steidzamība - Ikkontestat ir-rikors għall-urgenza - Betwisting van beroep op dringende redenen - Użycie \ trybu pilnego jest kwestionowane - Contestação da invocação da urgência - Recursul la procedura de urgență \ refuzat - Sporné využitie možnosti z dôvodu naliehavosti - Sklicevanje na nujnost sporno - Bestridande av brådska - \ Dul i muinín na práinne atá faoi dhíospóid

Opening of the standstill period - Ouvrir le délai de statu quo - Beginn der Verfahrensfrist - Откриване на периода на прекъсване - Zahájení odkladné lhůty - Fristen für prozeduren indledes - Έναρξη της προθεσμίας διαδικασίας - Abre el plazo de statu quo - Ooteaja avamine - Menettelyn määraaika alkaa - Otvaranje razdoblja mirovanja - A halasztási időszak megnyitása - È aperto il termine di procedura - Atidėjimo laikotarpio pradžia - Bezdarbības laikposma sākums - Il-ftuħ tal-perijodu ta' waqfien - Begin van de termijn voor de procedure - Otwarcie okresu odroczenia - Abre o prazo de procedimento - Deschiderea perioadei de stagnare - Začiatok odkladnej lehoty - Uvedba obdobja mirovanja - Inleder förfarandets frist - Oscailt na tréimhse neamhghníomhaíochta

MSG: 20243178.DE

1. MSG 011 IND 2024 0610 AT DE 08-11-2024 28-11-2024 COM CONTURG 08-11-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0610/AT - X60M - Tabak

5. Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Am 07.11.2024 haben die Behörden des Mitgliedstaats (Österreich) der Kommission den oben genannten Entwurf übermittelt und sich auf die Dringlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 berufen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kriterien für die Dringlichkeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht erfüllt sind:

Am 7. November 2024 notifizierten die österreichischen Behörden den Entwurf einer „Verordnung zur Präzisierung verbotener Stoffe in Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten-Flüssigkeiten“ nach dem in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verfahren und beantragten die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie.

In der Notifizierungsmitteilung heißt es: „Bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU [...] hat Österreich ein Verbot bestimmter Bestandteile in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (vgl. Artikel 10a Absatz 7



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Ziffer 3 i.V.m. Artikel 8b Absatz 2 (TNRSG) in nationales Recht übernommen, in nikotinhalten und nikotinfreien Zigaretten und Nachfüllbehältern (vgl. Artikel 10b Absatz 7 Ziffer 3 i.V.m. Artikel 8b Absatz 2); Artikel 10b Absatz 7 Ziffer 5 (TNRSG) sowie in Tabakerzeugnissen (vgl. Artikel 8b Absatz 2 Ziffer 1 (TNRSG) in nationales Recht übernommen.“ In der Notifizierungsmitteilung heißt es weiter: Die „Notifizierung soll sicherstellen, dass die in der Liste angeführten Stoffkategorien jedenfalls als verbotene Inhaltsstoffe anzusehen sind und somit zweifelsfrei dem gesetzlich normierten Verbot unterliegen“.

Die österreichischen Behörden begründen ihren Antrag auf sofortige Annahme des notifizierten Entwurfs wie folgt: „[...] dass aufgrund der lediglich abstrakt erfolgten Nennung von verbotenen Stoffkategorien im nationalen österreichischen Gesetz (TNRSG), gegenwärtig Produkte in Verkehr stehen, die gesetzlich verbotene, namentlich nicht näher genannte Inhaltsstoffe beinhalten, welche eine potenzielle Gefahrenquelle für die Gesundheit von insbesondere jugendlichen Konsumenten:innen darstellen. [...] Die Klarstellung der Rechtslage ist daher zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von höchster und dringlicher Relevanz.“

Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 sieht vor, dass ein Mitgliedsstaat das Dringlichkeitsverfahren in Anspruch nehmen kann, wenn der entsprechende Staat „aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen; oder aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Anleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen“.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriterien der Ernsthaftigkeit und Unvorhersehbarkeit der Situation kumulativ sind. Ferner kann die Dringlichkeit nur im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 genannten öffentlichen Interessen, d. h. dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, von Tieren, Pflanzen und der öffentlichen Ordnung, insbesondere in Bezug auf Minderjährige, der Sicherheit und Integrität des Finanzsystems, insbesondere zum Schutz von Einlegern, Anlegern und Versicherten, geltend gemacht werden.

Die von den österreichischen Behörden in der Notifizierungsmitteilung dargelegten Gründe können nicht als unvorhersehbare Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens betrachtet werden. Insbesondere kann die im vorliegenden Fall für notwendig erachtete Klarstellung der nationalen Rechtsvorschriften nicht als unvorhersehbare Situation angesehen werden. In der Notifizierungsmitteilung heißt es ausdrücklich, dass „die Liste verbotener Stoffe in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten am 13. Juli 2023 auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz (BMSGPK) und am 14. Juli 2023 der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGES) zu Informationszwecken veröffentlicht wurde, was auf dem Beschluss des nach Artikel 8b Absatz 9 TNRSG eingesetzten Beirats für Inhaltsstoffe vom 30. Mai 2023 beruht“.

Nach sorgfältiger Prüfung des Dringlichkeitsantrags stellt die Kommission daher fest, dass die in Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 geforderten Bedingungen, d. h. das Vorliegen dringender Gründe aufgrund einer ernsten und unvorhersehbaren Situation, welche die österreichischen Behörden daran hindert, die in dieser Richtlinie vorgesehene dreimonatige Stillhaltefrist abzuwarten, bei diesem Antrag auf Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens nicht erfüllt sind. Dementsprechend wird die dreimonatige Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eröffnet. Diese Frist endet am 10. Februar 2025.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu